

Ausformulierte Musterinitiative

Gestützt auf Art. XXX der Kantonsverfassung beschliesst XXX das folgende Bibliotheksgesetz:

§ 1

Zweck

Bibliotheken sind eine öffentliche Aufgabe und allen Menschen zugänglich. Sie gewährleisten den Zugang zu Informationen mit Hilfe aller Medienformen und vermitteln die nötige Informationskompetenz. Bibliotheken garantieren damit die Informationsfreiheit als Basis der Meinungsäusserungsfreiheit und sind eine fundamentale Institution für eine demokratische Gesellschaft.

§ 2

Träger

Die Gemeinden sind verpflichtet Bibliotheken zu führen oder diese Aufgabe gemeinsam mit andern Gemeinden zu erfüllen. Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Aufgabe auch durch Leistungsverträge mit privaten Trägerschaften wie Vereinen oder Stiftungen erfüllen. Die Richtlinien der Schweizer Bibliotheksverbände sind massgebend für Umfang und Qualität des Pflichtangebotes.

§ 3

Finanzierung

Die Gemeinden tragen die Kosten für Bau und Betrieb der Bibliotheken. Der Kanton leistet an die Kosten Subventionen, sofern die Qualitätsstandards der Schweizer Bibliotheksverbände erfüllt werden.

§ 4

Strukturen

Die Bibliotheken bilden ein Netzwerk aus Schul-, Gemeinde-, Stadtbibliotheken und den andern Bibliotheken des öffentlichen Rechts. Seine Struktur orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizer Bibliotheksverbände und kann im Bedarfsfall durch Verordnung festgelegt werden. Der Kanton leistet Beiträge an das interkantonale Kompetenzzentrum für Bibliotheksentwicklung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt per XXX in Kraft. Bestimmungen anderer Erlasse, die ihm widersprechen, treten auf diesem Termin ausser Kraft; andere Bestimmungen gehen ihm nach.